

6. Regenwasseranschluss

Antrag auf Herstellung Erneuerung Umverlegung Veränderung

Regenwassernutzungsanlage vorhanden ja nein geplant

Grundstückserdarbeiten in Eigenleistung ja nein

zu entwässernde Dachfläche in m² Anzahl Dachentwässerungen versiegelte Hoffläche in m²

7. Bemerkungen

Die Kosten für die Herstellung des Trinkwasser-, Schmutzwasser- bzw. Regenwasseranschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt nach den jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes.

Nach §33 (1) Nr. 3 AVBWasserV ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung mit Trinkwasser fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Jede Verbindung einer Eigengewinnungsanlage/Brauchwasseranlage mit der Kundenanlage ist unzulässig und kann zur unmittelbaren Gefahr von Personen- oder Sachschäden führen. Der Verdacht kann sich durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Hausinstallation oder durch eine Ausführung durch einen nicht im Installateurverzeichnis aufgeführten Handwerksbetrieb ergeben. Bei einer Verbindung oder einer fehlenden farblichen Kennzeichnung kann entsprechend §73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz eine Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro verhängt werden. Wenn Menschen durch die Verbindung an ihrer Gesundheit beschädigt werden oder möglicherweise zu Tode kommen, wird dies als fahrlässige Körperverletzung (§229 StGB) bzw. fahrlässige Tötung (§222 StGB) strafrechtlich verfolgt.

Schmutzwasser, Regenwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und der Abwassersatzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und deren Nutzung.

Nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere feste Stoffe (z.B. Rasierklingen),
- feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die die öffentliche Entsorgungsanlage oder die dort beschäftigten Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.),
- schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet oder die Baustoffe der Abwasseranlagen angreift oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stört oder erschweren kann,
- Abwasser aus Ställen oder Dunggruben,
- Abwasser, das wärmer als 35°C ist,
- pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an das Abwassernetz ist nicht statthaft.

Grundstücke auf denen Stoffe in das Abwasser gelangen können, die in den Abwasseranlagen den Betrieb oder das Personal gefährden, müssen über Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Abscheider für Fette, Stärke oder Leichtflüssigkeiten, Neutralisationsanlagen, Sand- und Schlammfänge) entwässert werden. Die Art und den Einbau solcher Vorrichtungen bestimmt der Zweckverband.

8. Anlagen

Dem Antrag sind ein Sanitärschema nach DIN 1988 (ausgenommen Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie ein amtlicher Lageplan (Maßstab mindestens 1:500) mit folgenden Angaben beizufügen: Eintragung der Grundstücksbebauung, markierte Grundstücksgrenzen, Straßenbezeichnungen und Lage der gewünschten Anschlussleitung bzw. des gewünschten Anschlusskanals. Weitere Anforderungen regeln die Satzungen.

Bei Unterbringung des Wasserzählers in Gebäuden ist ein Keller- bzw. Bodenplattengrundrissplan mit Kennzeichnung des gewünschten Installationsortes notwendig.

Jedem Antrag auf Herstellung eines neuen Anschlusses ist ein aktueller Grundbuchauszug (bzw. Aufassungsvormerkung) des Grundstücks beizufügen. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist zusätzlich eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers erforderlich.

Alle Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Die vorhandenen Anlagen sind schwarz, die neuen Anlagen rot und die abzurechnenden Anlagen gelb darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Als Anlagen wurden dem Antrag nachfolgende Unterlagen beigelegt:

aktueller Grundbuchauszug (bzw. Aufassungsvormerkung) Sanitärschema amtlicher Lageplan
 Genehmigung des Grundstückseigentümers Erhebungsbogen für gewerbliches Abwasser Sonstiges

9. Unterschriften

Antragsteller

Ausführender Installateur
(bei Antrag auf Anschluss an die öff. Wasserversorgung)

.....
Firmenstempel

.....
Firmenstempel

.....
Datum und Unterschrift

.....
Datum und Unterschrift